

#### 4. Verkehrsmaßnahmen.

(Nr. 244720.) Bekanntmachung betreffend Wagenmangel<sup>1)</sup> 2). (St.Anz. Nr. 300 vom 28. Dez. 1916.)

Auf Grund Art. 4 Nr. 2 des Kriegszustandsgesetzes erläßt das k. stellv. Generalkommando I. Bayer. Armeekorps zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit folgende Anordnung:

1. Die Empfänger von Wagenladungsgütern sind verpflichtet, die Güter innerhalb der von der Eisenbahnverwaltung festgesetzten Entladefristen zu entladen und abzuführen.

2. Kommt ein Empfänger der Verpflichtung nach Ziff. 1 nicht nach, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Empfängers die Güter selbst zu entladen und dem Empfänger

<sup>1)</sup> Vgl. dazu die Ref. vom 29. Sept. 1917 Nr. 119005 P. 1.

<sup>2)</sup> **Pressemitteil.** Förderung des Güterwagenumlaufs zur Beseitigung des Wagenmangels. In Ausführung der vom k. stellv. Generalkommando I. Bayer. Armeekorps erlassenen Bef. vom 27. Dez. 1916, betreffend Förderung des Güterwagenumlaufs zur Beseitigung des Wagenmangels, hat die k. Eisenbahndirektion München folgende Anordnungen getroffen: Die zwangsweise Entladung und allenfallsige Zuführung von Wagenladungsgütern durch die Eisenbahn auf Kosten und Gefahr des Empfängers tritt ein, wenn ein Güterempfänger seiner Verpflichtung zur Entladung und Abführung der Güter innerhalb der festgesetzten Entladefristen nicht nachkommt. Ist ein Empfänger unverschuldeter nicht in der Lage, sein Gut innerhalb der Entladefrist auszuladen und abzuführen, so ist es seine Sache, sich rechtzeitig an die Betriebsinspektion zu wenden, um die Zwangsentladung oder Zwangszuführung hinauszukalten. Für die zwangsweise Entladung und Ausführung werden erhöhte Kosten in Anrechnung gebracht und zwar beträgt die Erhöhung 50 Prozent der ortsüblichen Tagelöhne der verwendeten Arbeiter und der ortsüblichen Preise der Fuhrwerke. Die Einlagerung der zwangsweise entladener Güter auf Gefahr und Kosten der Empfänger erfolgt zunächst auf Lagerplätzen oder in Hallen der Eisenbahnverwaltung, in zweiter Linie bei einem Spediteur oder in einem öffentlichen Lagerhaus. Nimmt der Empfänger das zwangsweise zugeführte Gut nicht an, so wird dasselbe gleichfalls eingelagert oder, wenn es sich um verderbliche Ware handelt, verfristet. Schließlich werden die Empfänger noch darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen bei Mangel an eigenen Gevännen und Wagen auf Ansuchen militärische Arbeitskräfte, Pferde und Wagen zur Verfügung gestellt werden. Die Anträge sind an die örtlich zuständigen Kommandanturen Garnisonkommandos oder Garnisonämtern (in München an die Stadtkommandantur) zu richten.